

## Informationsblatt Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AXA Winterthur)

---

Da die Spielgruppenleiterin für ihre Arbeit bezahlt wird, deckt die eigene Privathaftpflichtversicherung den Spielgruppenbetrieb nicht. Es ist darum nötig, eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

### 1. Wer kann sich beteiligen

Spielgruppenleiterinnen, Kontaktstellenleiterinnen, Mittagstischleiterinnen, Mithilfemütter und Stellvertreterinnen. Als Stellvertreterinnen gelten Personen, welche die Tätigkeit einer der Versicherung angeschlossenen Person **während deren Abwesenheit an deren Stelle ausübt**.

### 2. Gegenstand der Versicherung

Versicherte Haftpflicht. Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen wegen Personen- und Sachschäden erhoben werden.

### 3. Umfang der Versicherung

Versichert ist die Haftpflicht der Leiterinnen gegenüber Dritten für Handlungen der betreuten Kinder, solange sich diese in der Obhut der Betreuerinnen befinden (ohne Weg zu oder von diesen). Versichert ist die Haftpflicht der Leiterinnen gegenüber den betreuten Kindern. Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf die Haftpflicht

- aus Tätigkeiten und Anlässen, die von den versicherten Spielgruppen organisiert und durchgeführt werden.
- aus der Mitwirkung an Veranstaltungen, an denen sich die versicherten Spielgruppen beteiligen.

Weiter versichert sind:

- Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln
- Rechtsschutz im Strafverfahren.

### 4. Einschränkung des Versicherungsumfangs

- Eigenschäden (Ansprüche aus Schäden, welche die versicherte Person oder ihr gehörende Sachen betreffen)
- Obhutsschäden (z.B. fremde Sachen, die zum Gebrauch übernommen werden)
- Mieterschäden (z.B. gemietete Einrichtungen werden beschädigt, der Vermieter verlangt Instandstellung)

### 5. Leistungen der Versicherung

**Die Versicherungssumme pro Schadenereignis beträgt CHF 5'000'000 für Personen- und Sachschäden zusammen. Selbstbehalt bei Sachschäden: CHF 100 pro Ereignis.**

Die Versicherung ersetzt dem Versicherten denjenigen Betrag, zu dessen Entschädigung er gegenüber dem Geschädigten verpflichtet ist. In gedeckten Schadenfällen übernimmt sie ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz).

### 6. Versicherungsprämie

Die Prämie beträgt CHF 40 pro Leiterin und ist jeweils im voraus zahlbar. Spielgruppen in denen mehrere Leiterinnen angestellt sind, können eine Gruppenprämie von CHF 60 beantragen. Bedingung: Gesamthafte Rechnungsstellung an eine verantwortliche Person.

Das Versicherungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Prämien werden jährlich in Rechnung gestellt; die erste Prämienzahlung wird mit der Anmeldung fällig.

#### **7. An- und Abmeldungen, Änderungen**

Der Beitritt zur Versicherung ist jederzeit möglich. Bei vorzeitigen Austritten und Eintritten unter dem Jahr kann keine Rückvergütung gewährt werden. Ändert die Leiterin innerhalb des Jahres, kann die Versicherung jedoch ohne weiteres auf den neuen Namen weitergeführt werden. Bitte Änderungen immer sofort mitteilen.

#### **8. Anzeige von Schadenfällen**

Die Versicherten sind verpflichtet, Schäden unverzüglich der IG Spielgruppen Schweiz GmbH, Versicherungen, Uster West 24, 8610 Uster, zu melden.

#### **9. Inkrafttreten der Versicherung**

Auf den von Ihnen gewünschten Zeitpunkt tritt die Versicherung in Kraft, sobald wir im Besitze Ihres Anmeldeformulars und Ihrer Einzahlung sind. Da es sich um eine Kollektivversicherung handelt, wird **keine** Einzelpolice verschickt.

#### **10. Kontaktadresse**

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an:

IG Spielgruppen Schweiz GmbH, Versicherungen,  
Uster West 24 8610 Uster  
Tel. 044 822 02 21, e-mail: [laden@spielgruppe.ch](mailto:laden@spielgruppe.ch)

Uster, Oktober 2010